

A U F L A G E N ZUM PLAKATIERUNGSANTRAG

- 1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.**
- 2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.**
- 7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.**
- 8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.**
- 9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.**
- 10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
- 11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.**